

Satzung über städtische Ehrenämter vom 17. September 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. April 2025

Aufgrund von Art. 19, 20, 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Plattling folgende Satzung:

§ 1 Ehrenämter

- 1) In der Stadt Plattling gibt es folgende Ehrenämter:
 1. Atemschutzgerätewart,
 2. Leichenträger,
 3. Schulbusbegleiter,
 4. Biberberater,
 5. Kirchenpfleger der städt. Kirche in Pankofen.
 6. Stadtführer
- 2) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und weiteren Bürgermeister ist in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 2 Rechte und Pflichten

- 1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.
- 2) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.
- 3) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Stadtrats amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

- 4) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der erste Bürgermeister. Über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde; im übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 5) Wer den Verpflichtungen der Absätze 2, 3 oder 4 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung gegenüber der Stadt Plattling richtet sich nach den für den ersten Bürgermeister geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Die Stadt Plattling stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 3 Entschädigung

- 1) Die ehrenamtlich Beschäftigten erhalten eine Entschädigung in folgender Höhe:
 1. Atemschutzgerätewart
100,00 € als monatliche Pauschale.
 2. Leichenträger
12,00 € pro Einsatz.
 3. Schulbusbegleiter
für jede Wochenarbeitsstunde 23,25 € als monatliche Pauschale.
 4. Kirchenpfleger der städtischen Kirche in Pankofen
150,--€ als jährliche Pauschale.
 5. Stadtführer
Erlös der Stadtführung abzgl. 5,- € Verwaltungskosten
(der Erlös ist abhängig von der Größe der Gruppe)
- 2) Mit dieser Entschädigung nach Abs. 1 sind alle weiteren Ansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 GO abgegolten.
- 3) Der Biberbeauftragte erhält ehrenamtliche Entschädigungen gemäß der städtischen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, aufgrund nachgewiesenen Aufwands.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Plattling, 17. September 2008

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

B 1 – 028

Umstehende Satzung wurde vom Stadtrat Plattling am 15.09.2008 beschlossen. Die Satzung wurde im Rathaus Plattling, Preysingplatz 1, Zi.-Nr. 113, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden am 21.09.2008 niedergelegt. Hierauf wurde hingewiesen durch öffentliche Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Plattlinger Zeitung am 22.09.2008 und des Plattlinger Anzeigers am 22.09.2008. Die Satzung tritt am 23. September 2008 in Kraft.

Plattling. 24. September 2008

i. A.
B e r n a r d
Verwaltungsrat

Diese Satzung wurde durch Satzung vom 14. März 2012 geändert.

Diese Satzung wurde erneut durch Satzung am 08. Dezember 2016 geändert.

Diese Satzung wurde erneut durch Satzung am 10. April 2025 geändert.